Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 12 (1863)

Artikel: Die Gesellschaft von Obergerberen

Autor: Stürler, Moritz von

Kapitel: III: Stuben- oder Gesellschaftshäuser nebst einigen Annexen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-121006

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wesen. Ebenso scharf ausgeschieden war der übrige größere und kleinere Haushalt derselben. Seit dem Untergange der alten Verfassung besteht gar kein innerer Verband zwischen Obergerberen und Mittellöwen mehr.

III. Stuben= oder Gesellschaftshäuser nebst einigen Anneren.

Die Junung der Gerber bestand lange, ehe sie ein eigenes Haus hatten. Man kennt das Testament eines Heinrich Zigerli, des Stammvaters der Herren von Ringolzdingen, vom 10. November 1367. Dieser gibt seinen Söhrnen Hänseli und Heinzmann seine zwei Häuser in der Stadt. Vom Einen sagt er, daß "da die Gerwer ze Gesellschaft in gand" 56). Sie sammelten sich und verhandelten also das mals in einem Privathause.

Ohne Zweifel war dieß der Fall auch mit den übrigen Handwerken; denn das alte Udelbuch, angelegt um 1388 und fortgesetzt bis 1466, führt von der ersten Schreiberhand kein einziges Gesellschaftshaus auf. Die Verordnung von 1439 57) beweist übrigens, daß diese erst nach 1392 ersstanden sind.

Welches mag nun der Gerber ältestes gewesen sein? Das fragliche Udelbuch allein, und zwar schon früh im 15. Jahrhundert, spricht von einem "alten Gerweren" ⁵⁸). Dieses lag im ersten, (ursprünglich dritten) oder Pfistern=viertel, fast zu oberst an der "Meritgasse" oder nunmehrigen Kramgasse, Schattseite. Gerade da hatte, einer ungefähr

⁵⁶⁾ Die Urfunde der Note 43.

⁵⁷⁾ Alte Stadtsatung. Sat. 254. Blatt 124.

⁵⁸⁾ Altes Ubelbuch, Seite 195.

20 Jahre ältern Schrift zufolge, Hans Zigerli sein Haus 59). Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die Gerber dasjenige, welches sie 1367 miethweise innegehabt, später durch Rauf erworben haben.

Aber dieses Haus, das um 1420 den Namen "Altgerswern" führt, heißt bald darauf "der Gerwer Geselschaft zem Löwen," oder kurz "die Geselschaft zem Löwen" 60). Nun ist erweislich, daß Mittellöwen bis 1722 das nachsoberste Haus der Kramgasse, schattenhalb, besessen hat. Auf diesen jüngsten Zweig der Gerber muß also die älteste Stube des Handwerks, vermuthlich gleich Ansangs überzgegangen sein 61). Dieß sett aber nothwendig voraus, daß die Altgerber bereits anderswo eingesessen waren.

Hiefür gibt es allerdings bestimmte Zeugnisse. Nur fühzen dieselben nicht auf ein Sesellschaftshaus, sondern auf zwei. Man muß demnach annehmen, daß damals zugleich die Abzweigung der "obern" und "niedern Gerwer" vor sich gegangen. So nämlich nannten sie sich nun.

Die niedern Gerber hausten sich in demjenigen Vierztel ⁶³) an, der von der Kreuzgasse abwärts die Schattseite der heutigen Gerechtigkeitsgasse, die Junkerngasse und die ganze Matte begriff. Es war das größere Stück des ältesten Vern, mit den wichtigsten öffentlichen Gebäuden, namentlich dem Rathshause — und vielen ansehnlichen Privathäusern. Wegen ihres Alters, ihrer Bedeutung und ihrer Lage

⁵⁹⁾ Ebendaselbst. Seite 194.

⁶⁰⁾ Defigleichen. Seite 194 und 195.

⁶¹⁾ Fricker's Twingherrenstreit am angeführten Orte und Teutsch Missivenbuch. A. 229.

⁶²⁾ Gerberordnung im Gesellschaftsarchive vom 20. Januar 1450.

⁶³⁾ Altes Udelbuch S. 1 bis 116.

fiel der Stube von Niedergerberen die Bennerschaft dies fes "ersten," später "vierten" Stadtviertels zu 64).

Bon der Kreuzgasse gezählt, mochte es ungefähr das achte Haus an der "Märit-" oder heutigen Gerechtigkeitsgasse, Schattseite, sein. Es gehörte vordem einer Wittwe Hermann (Hermanina) und stieß oben an "Uli Riso von Bürron," unten an "dera von Arberg" Haus 65). Während des 16. Jahrhunderts wurde es sehr baufällig, so daß dieß mit einer der Gründe war, welche Anno 1578 die niedern Gerber bestimmten, sich mit den obern zu vereinigen und in diesen aufzugehen 66). Ihre gesonderte Existenz hatte also kaum etwas mehr als 150-Jahre gedauert.

Die erste Spur von obern Gerbern sindet man in einer Urkunde vom 13. Mai 1416. Das Stadtgericht entschied nämlich an diesem Tage einen Baustreit der Barfüßer (Franciskaner) mit "Johans Frydurghus und ander obern Gerwer in der Gerwer Grabe" zu Bern ⁶⁷).

Sieben Jahre später, Anno 1423 Mitte März, sindet man auch ihr Gesellschaftshaus genannt, und zwar in einem Vergleiche der Wittwe des (Zimmermanns) Hans Baszler, welchem dieses Haus zu bauen verdingt worden. Als Gegenpartei traten auf "die erbern und wysen Hans von Muleron, Iso Zuber, Peter Sunnenfro und Ulli von Gummen, an gemeiner Gesellen und Gesellschaft Statt Gerwer Handwerks zem swarzen Loiwen" 68). Was die Urstunde in Bezug auf die Oertlichkeit nicht ganz genau sessstellt, das ergänzt das mehrgenannte alte Udelbuch 69).

⁶⁴⁾ Ofterbuch I. Blatt 1b.

⁶⁵⁾ Altes Ubelbuch Seite 2.

⁶⁶⁾ Siehe Note 54.

⁶⁷⁾ Urkunde im Gesellschaftsarchive.

⁶⁸⁾ Urfunde ebendaselbit.

⁶⁹⁾ Altes Ubelbuch, Seite 236.

Obergerberen war diesem zusolge (Schrift von circa 1430) das oberste Haus des vermuthlich seit der Brunst von 1405 bis zur "Nüwenstatt" (Marktgasse) überbauten Plates oberhalb des Gerberngrabens, längs des Marsiliweges. Es ist somit nahe an 400 Jahre unveränsdert dasselbe geblieben, denn kein anderes wurde von der Gesellschaft in den Jahren 1565—67 mit großem Auswande von Grund auf neu gebaut 70); und kein anderes als dieses war es, das die Gesellschaft unterm 16. Junius 1803 an Gottlieb Daniel und David Bartlome Kuhn, Rothzerbermeister, um 24,000 % veräußerte 71).

Dafür erwarb sie am 30. August 1806 von der Erbschaft des 1798 zu Fraubrunnen gefallenen Herrn von Graffenried von Villars ihr gegenwärtiges Zunsthaus, Nr. 84 Marktsgasse, Schattseite, nebst einem dahinter liegenden Stalle Nr. 112 Judengasse, Sonnseite, um die Summe von 45,000 K. An Plat dieses Stalles, sowie eines anstoßenden Häuschens, das man später dazu kaufte, trat nun in den Jahren 1857—1858 ein Neubau, in dessen ersten Stock 1860 die für die Behörden bestimmten Lokale verlegt worden sind ⁷²).

Jede Gesellschaft hatte, ohne Zweisel schon seit ihrer Entstehung, ein beschränktes Wirthschaftsrecht, jede daher ihren eignen Wirth 73). Hier war sowohl die ordentliche Trinkstube als das außerordentliche Speise: und Vergnügungslokal der Meister und Gesellen des bestressenden Handwerks.

⁷⁰⁾ Freiheitenbuch von Obergerberen. Seite 333-347.

⁷¹⁾ Urkunde und Gesellschaftsmanual Nr. XXVI. 292. Bis 1806 blieb jedoch die Gesellschaft noch miethsweise in diesem Hause.

⁷²⁾ Kaufbriefe vom 16. Junius und 16. Julius 1803 und 2. Februar 1804. Gef. Man. XXVIII. 221.

⁷³⁾ Alte Stadtsatung. Sat. 236. Blatt 110b, 3. J. 1408.

Man weiß viel zu erzählen von dem frischen, fröhlichen Stubenleben der alten Tage, von der hingebung an das Gemeinwesen und dem Thatendrange, den es unter dem Sporn gegenseitigen Wetteisers entwickelt und wach erhalten. Es mag dieses Leben einst wirklich seine Berechtigung gehabt und einer Richtung der Zeit mit Ehre entsprochen haben. Aber sicher ist es auch, daß es schon vom 16. Jahrhundert an, arg auszuarten begann. Man braucht nur unsere Thurm= (Criminal=) und Polizeibücher, unsere Raths= und Chorgerichtsmanuale zu durchgehen, um hievon sich gründlich zu überzeugen.

Und doch hatte es der inquisitorische Feuereiser der Resformation an Geboten nicht sehlen lassen, die den Stubenswirthen und Stubenzechern einen heilsamen Schrecken einsslößen sollten. So z. B. wurde — wohlverstanden im 16. Jahrhundert — verordnet, daß wer sich übertrinke bis zum Schwanken oder Einschlasen, der solle, wenn er Diener der Kirche, des Rathes, der Zweihundert, Richter, Rechtsssprecher, Obers oder Unteramtmann, seiner Stelle sosort entssetzt sein, — wenn er gemeiner Bürger, ein Tag und eine Nacht, oder bis er wieder nüchtern, unnachsichtlich in's Gestängniß wandern 74).

Aber es ward darum keine Stube weniger voll und kein Faß weniger leer. Man kannte auch schon etwas von Gessehen, die "ohne Vollzug" blieben. Um die Wette brachen Wirthe zu Stadt und Land, die der Gesellschaften allhier voran, über alle wider sie gezogenen Schranken aus.

Es ist ein langes, ein endloses Klagelied darüber in unssern Mandaten: und Polizeibüchern verzeichnet. Wer dasselbe zum Gegenstande eines besondern Studiums machen will, suche unter den Jahrzahlen 1529, 50, 87, 92, 94, 98,

⁷⁴⁾ Mandatenbuch 1. 232.

Berner Taichenbuch 1863.

1601, 20, 21, 24, 34, 41, 43, 44, 54, 57, 61, 64, 67, 71, 73, 81, 85, 95, 1713, 16, 36, 43, 87, 89 ⁷⁵).

Ein Beweis, daß unsere drei Gerberen hiebei eine Ausenahme gemacht, dürfte schwer beizubringen sein. Indessen doch zwei Thatsachen: erstens, daß in alter Zeit die Stuben zum rothen und schwarzen Löwen zu den "bestangesehenen" gehört haben müssen, weil aus den Manualen des Nathes ersichtlich, daß diese Behörde bisweilen Sitzung da gehalten 76), und zweitens, daß von allen Gesellschaften Obergerberen die einzige gewesen, welche bei der kantonalen Wirthschaftserevision von 1804 auf ihre Wirthschaft haft freiwillig und ohne Entschädigung durch Rauf oder anderswie verzicht et hat.

An der Stube hafteten weitere Vorrechte, von der Regierung frühe schon zugestanden und bis 1798 in Kraft verblieben. Ein solches war namentlich die eigene Gerichts=barteit für alle innerhalb des Junftgebäudes und bis unter die Dachtrause begangenen Frevel. Von dieser wird der solgende Abschnitt etwas einläßlicher handeln. Ein anderes war ihr bedingtes Freistattrecht. Das Haus durste nämlich in Fällen, wo ein von der Polizei Versolgter sich dahin geslüchtet, bloß nach erwirkter Erlaubniß des Stuben-meisters richterlich durchsucht werden 77).

Endlich mag es nirgends gelegener sein als hier, von einigen Annexen der drei Gerberstuben zu reden, die theils ausschließlich das Gewerbe im Auge hatten, theils zu Gewissens: und Wohlthätigkeitszwecken dienten. Es werden, als die ältern an Bestand, zuerst jene berührt.

1) Der Flor der Gerberei und alles dessen, mas damit

⁷⁵⁾ Mandaten= und Polizeibücher zu den fraglichen Jahren.

⁷⁶⁾ Rathsmanual zu 1474. Decemb. 16, 1479. Mai 22. und 1486. Febr. 23.

⁷⁷⁾ Polizeibuch XVIII. 123.

zusammenhing, vorab der Handel auf der großen Wasserstraße des Rheines und der zweimalige ordentliche Meßbesuch in Zurzach bestimmten die Meister des Gerberhandwerks schon 1431, September 1. an letztgenanntem Orte das Erdges schoß eines Hauses, welches dem Chorherrn Winkler geshörte, in Erdpacht zu nehmen. Der Jahreszins betrug 4 % 18½ Schill. 78). Anno 1517, 4. Juni, geschah ein Gleisches mit der Scheuer und Matte des Hans Kaisers, Wirths zum Schiff, mittelst 6 % 79) jährlich, und noch 1592 war dort ein "Bernerhaus" 80).

- 2) Ober und Niedergerber hatten gemeine Werksstätten. Die der Ersten waren vermuthlich seit Anbeginn im Graben; sie dursten allda begangene Frevel schlichten und richten ⁸¹). Die Lettern, nach jahrelangem Markten (1471—1487) mit der Regierung, welche sie von der Hauptzgasse entsernen wollte ⁸²), ließen sich endlich herbei, zwei Häuser an der Matte anzunehmen und herzurichten, die ihnen "auf ewig" angehören sollten ⁸³). Das sührt uns nun auf die andere Classe der Anneren, denn die fraglichen Häuser blieben nicht "in Ewigkeit" eine Gerberwerkstätte.
- 3) Anno 1715, als dieselben schon längere Zeit dem ursprünglichen Zwecke zu dienen aufgehört hatten, beschloß das große Bott von Obergerberen, sie zu einem Spital oder Pfründerhaus zu verwenden 84). Sie wurden sonach

⁷⁸⁾ Zwei Urkunden im Gesellschaftsarchive.

⁷⁹⁾ Freiheitenbuch von Obergerberen, Seite 42.

⁸⁰⁾ Gerberordnung von 1592 im Polizeibuche II. 6.

⁸¹⁾ Gerichtssatzungen von 1539. Blatt 69b und 1615. Blatt 158 a.

⁸²⁾ Rathsmanual zum 11. März 1471, 14. December 1485, 5. November 1486 und 4. Julius 1487.

⁸³⁾ Cbendaselbst zum 11. Januar 1488.

⁸⁴⁾ Obergerberen=Manual II. 165. 184. 186 und III. 13.

umgebaut und zum größern Theile an die Seidenweber Ih. Buri (Pury) und J. U. Aeschbacher von Langnau vermiethet, die ihrerseits eine Anzahl armer Gesellschaftskindern in Verzding zu nehmen und zu ihrem Gewerbe heranzubilden sich verpflichteten. Allein diese Anstalt muß nicht gediehen sein; denn schon 1737 ward der Mattenspital um 7000 **K** an Aeschbacher verkauft 85).

4) Schließlich sei erwähnt, daß die Zusammengehörigkeit der Gerber sich auch, wenigstens in der ältern Zeit, auf dem gotte s dienstlichen Gebiete abgeprägt hat. Sie stifteten in der St. Vincenzenkirche ihren eigenen Altar unter dem Patronate des heiligen Bartholomäus, nebst zudienender Pfründe 86). Dieß hinderte indeß keineswegs, daß nachwärts gerade aus den Gerberstuben manche der kräftigsten Förderer unserer Neformation sowohl im Rath als im Feld hervorgingen.

IV. Statute.

Man kann hier Ausfluß, Form und Wesen unterscheiden. Nach Ausfluß — waren die Statute entweder Regie= rungs= oder Gesellschaftserlasse;

nach Form — Satungen für die Zünfte überhaupt oder nur für die Gerberstuben;

nach Wesen — organische, oder gewerbliche, oder strafrechtliche Vorschriften.

Die lette Unterscheidung ist die zweckmäßigste. Sie hält den Stoff auseinander, und erlaubt somit ihn klarer vorzu= führen.

⁸⁵⁾ Ebendaselbst IV. 18 und V. 302.

⁸⁶⁾ Testamentenbuch I. 198 (zum Jahr 1477) und III. 49. 69b und 72b.